

Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 2/2013

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Beitrag 1

Die Bedeutung des Äquivalenzprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung

von: Professor Dr. Franz Ruland, München

Wenn nicht noch etwas Überraschendes passiert, bewahrheitet sich die Befürchtung, dass die letzten vier Jahre für die Rentenpolitik eine „verlorene Wahlperiode“ waren. In den letzten beiden Jahren wurde fast nur darüber diskutiert, ob in der Rentenversicherung eine Grundrente für Personen eingebaut werden soll, deren Rente trotz langjähriger Vorsorge die sozialhilferechtliche Grundsicherung nicht übersteigt. Dem wurde das die Rentenversicherung prägende Äquivalenzprinzip entgegengehalten und als Lösung des Problems zum Beispiel höhere Freibeträge für Rentner in der Grundsicherung vorgeschlagen. Wie die Diskussion ausgehen wird, ist offen; vermutlich geschieht schon aus Zeitgründen und wegen der neuen Mehrheiten im Bundesrat nichts mehr. Andere wichtige rentenpolitische Fragen wurden wegen dieser Diskussion vernachlässigt.

Sie hat aber zumindest die Bedeutung des Zusammenhangs von Beitrag und Gegenleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgehoben. So haben abweichend von den Vorschlägen der Ministerin die Spitzen der Koalition klargestellt, dass, sollte es zu dieser Grundrente kommen, sie nicht durch Beiträge sondern durch Steuern finanziert werden muss. Diejenigen, die für eine Grundrente eintreten, leugnen zwar nicht die Bedeutung des Äquivalenzprinzips, ordnen aber die Grundrente dem sozialen Ausgleich zu, der die Rentenversicherung stets mitgeprägt habe. Deshalb muss, geht es um das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung, auch das Prinzip des sozialen Ausgleichs mitbedacht werden.

Beitrag 2

Die ungelöste Rentenfrage in der DDR

von: PD Dr. Dierk Hoffmann, Berlin

Die DDR-Alterssicherung wies von Anfang an eklatante Schwächen auf. Zu den strukturellen Defiziten gehörten insbesondere das eingefrorene Beitragssystem sowie die fehlende Dynamisierung der Renten. Trotz einiger Anläufe blieben die Grundlagen der Rentenversicherung, die unter dem Dach der Einheitssozialversicherung firmierte, bis zum Zusammenbruch der SED-Herrschaft im Herbst 1989 nahezu unverändert bestehen. Die DDR-Sozialpolitik bevorzugte in erste Linie die erwerbstätige Bevölkerung. Deshalb blieb die wirtschaftliche und soziale Lage der Rentner, die sich am Rande der DDR-Arbeitsgesellschaft befanden, stets unbefriedigend. Die einzelnen Rentenerhöhungen konnten ein Absinken des Rentenniveaus nur zeitweise abbremsen. Der Abstand zwischen der Entwicklung der Löhne und Gehälter auf der einen sowie der Renten auf der anderen Seite konnte nicht verringert werden. Neben einer Nivellierung der Rentenleistungen lässt sich auch eine Privilegierung einzelner Berufsgruppen in der ostdeutschen Alterssicherung beobachten, die politisch gewollt war. Auf Anweisung der SED wurden Sonder- und Zusatzversorgungssysteme geschaffen, mit denen politische Loyalität zum SED-Regime erzeugt werden sollte. Aufgrund der fehlenden Ökonomisierung der Sozialpolitik stieg letztlich die Staatsverschuldung. Wegen ihrer

widersprüchlichen Rentenpolitik konnte die SED in den 1980er-Jahren nicht mehr auf Zustimmung bei großen Teilen der DDR-Bevölkerung hoffen.

Beitrag 3

Die Grundsicherung: Seit 2003 das unterste Auffangnetz im Alter und bei Invalidität

von: Dr. Irene Becker, Riedstadt

Die finanzielle Mindestsicherung in Deutschland war seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) am 1. Juni 1962 über etwa vier Jahrzehnte weitgehend einheitlich geregelt. Erst mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Januar 2003 erfolgte eine erste Aufspaltung der universellen Sozialhilfe in Teilsysteme – wenn vom Asylbewerberleistungsgesetz abgesehen wird. Ausschlaggebend für diesen Reformschritt war das Problem, dass alte Menschen trotz eines bestehenden Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (HLU) diesen häufig nicht wahrgenommen haben, um ihre Kinder vor Erstattungsansprüchen des Sozialhilfeträgers zu bewahren oder aus Unwissenheit. Diese „verschämte“ Altersarmut sollte mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) mit zwei Maßnahmen abgebaut werden. Zum einen werden Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern – beziehungsweise gegenüber Eltern, was für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen relevant ist – normalerweise nicht mehr berücksichtigt. Zum anderen erfolgt nun eine verbesserte Information von Kleinrentnern über einen potenziellen Grundsicherungsanspruch durch die GRV. Das Transforniveau sowie die Regeln über den Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen entsprechen aber weiterhin denen der Sozialhilfe (früher: BSHG, seit 2005: SGB XII). Durch die Anlehnung an das SGB XII ergeben sich allerdings einige gravierende Unterschiede gegenüber der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II. Diese implizieren Benachteiligungen für Alte und Erwerbsunfähige, die unter Aspekten sozialer Gerechtigkeit nicht nachvollziehbar sind.

Die Grundsicherungsquote der Altenbevölkerung ist im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Gruppen sehr gering. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu anderen Ergebnissen der Armutforschung, wonach die (Einkommens-)Armutrisikoquote der Bevölkerung ab 65 Jahren in den Jahren 2009 und 2010 etwa gleichauf mit der entsprechenden Quote in der Gesamtbevölkerung lag. Diese Diskrepanz kann auf die in Teilen der Altenbevölkerung vorhandenem Vermögen, auf die systematischen Unterschiede zwischen beiden Armutsgrenzen und auf die nach wie vor verbreitete Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen – insoweit ist das Ziel des GSiG nicht erreicht worden – zurückgeführt werden.

Künftige Reformen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollten nicht nur zum Abbau der gegenüber dem SGB II besonderen Restriktionen und zur Verminderung verdeckter Armut beitragen, sondern auch die infolge des sinkenden Rentenniveaus erkennbaren Akzeptanzprobleme der GRV mildern. Da die Renten der GRV ebenso wie alle anderen Alterseinkommen vollständig auf den Bruttobedarf angerechnet werden, erscheint Versicherten mit geringer zu erwartender Rente die Beitragszahlung teilweise als nicht mehr „lohnend“. Dem könnte durch einen proportionalen oder degressiv gestalteten Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen entgegengewirkt werden.

Beitrag 4

Vom „Rentendialog“ zum Entwurf des Alterssicherungsstärkungsgesetzes – Die Reformdiskussion 2011 bis 2013

von: Sylvia Dünn, Berlin / Rainer Stosberg, Berlin

Im Februar 2013 ist der Termin zur Wahl des 18. Deutschen Bundestags durch Anordnung des Bundespräsidenten bekanntgegeben worden: Sie wird am Sonntag, dem 22. September 2013, stattfinden. Angesichts der Kürze der in der laufenden Legislaturperiode noch verbleibenden Zeit ist absehbar, dass die Bundesregierung größere Gesetzesvorhaben nicht mehr auf den Weg bringen wird. Dies gilt umso mehr, als die Opposition seit der Wahl zum Landtag in Niedersachsen am 20. Januar 2013 im Bundesrat über eine Mehrheit von 36 Stimmen verfügt. Zu einer Rentenreform wird es in dieser Legislaturperiode also nicht mehr kommen.

Allerdings war die Legislaturperiode von teilweise heftig geführten Kontroversen um den Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Rente geprägt, die in den vergangenen Monaten in den Medien allgegenwärtig waren. Auf den ersten Blick überraschte dies, weil noch zu Beginn der Legislaturperiode die Auffassung vorherrschte, die gesetzliche Rentenversicherung habe mit den Reformen des letzten Jahrzehnts „ihre Hausaufgaben gemacht“ und sich den aktuellen gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen erfolgreich angepasst. Auch in den Beschlüssen der Parteien im Vorfeld der anstehenden Wahl spielt das Thema „Rente“ eine zentrale Rolle, so dass zu erwarten ist, dass sich die Diskussion um den Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Rente in der nächsten Legislaturperiode fortsetzen wird.

Der Aufsatz stellt die rentenpolitische Diskussion der laufenden Legislaturperiode dar und nimmt aus fachlicher Sicht zu den vorgelegten Reformmodellen Stellung.

Beitrag 5

Die Einbindung des deutschen Sozialrechts in das Europäische Sozialrecht – insbesondere am Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung –

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

Das Sozialrecht ist traditionell eine Domäne, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese bestimmen eigenverantwortlich die Ausgestaltung und Weiterentwicklung dieser Systeme entsprechend ihren Traditionen und den von ihnen gesetzten Prioritäten. Allerdings ist das Sozialrecht in vielfacher Hinsicht in das Unionsrecht eingebunden. Originär zuständig ist die Europäische Union für die Koordinierung der Sozialsysteme; mit ihr soll die Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten implementiert werden. Weitere Zuständigkeiten der Union, die in die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten hineinwirken, ergeben sich aus dem Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit und dem Gebot der Gleichbehandlung für Männer und Frauen. Insbesondere aber die Regeln des Europäischen Binnenmarktes wirken in vielfacher Hinsicht in die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten hinein. Diese Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen. Hierbei spielt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine entscheidende Rolle.